

226

1597. apr. 28.

Fürfürstlicher, großmächtigster
 Rönig. x. Rönigl. Mäyest, sein
 unser vnterthänigste, ganz willigste Dien,
 te bester fleißer vnter vorkünigend
 zünseran bereit, Ländigster Herr,
 L. Rön. Mäyest: geben wir ferner mit un,
 terthänigst zu vornehmen, das der,
 selben schreiben sich dits (sonst) an
 den 7. Aprilis die sauren Dreibling,
 solen zu Islandt belangende, die
 unlangere tage mit geduldrer ve,
 werung ein vnterthänig Ditt an,
 Pfangon, vnter unserm burgeren
 vnter Pfandere sachen, die darmit
 L. Rön. Mäyest fast vorkünigend
 auß darmit beruht zünbringen,
 zu stellen lassen, das wir
 die selben darmit zu vnter,
 thänigst, ^{zunieder vnter} beruhten vnter sich,
 darvon, vnter vnter vnter vnter.
 Das selben L. Rönigliche Mäyest
 auß vorkünigender Herr auß dits

überreichere Satisfaction zu ver-
nehmen.

Wann der zu dem König und für
aus der Kaiserin gegenüber so viel
verpflichtet. Das die bewachte sein
Stückungseln nicht, wie von wegen
Hamburgs angegeben ein für allemal
für die Kaiserin, sondern vor sich ein
besonderer Meinung, und darmit auch
nicht als ungleich, sondern mit
gleichem und wahrhaftigen Recht
von L. dem. Mächt. von dem
Kaiserin verpflichtet und verlangt sei,
Das auch die Storbürger abwärts
unserer Meinung in Island haben, das
die mit dem Königlichen Hofe, für un-
terstützt werden können, und das auch
diese verfahren, unser Bürger beistehend
der Herr von seinen Stückungseln
L. dem. Mächt. eigenen unterlassen
mit dem besten gemeint, und dass
dem Storbürgern, was auch sonst

Einander zu Schaden oder nachtheil ge-
rechten können,

Als gelangt demnach an L. H. Mächt:
unser unterfertigste bitte, dieselbe ge-
nügt gerufen, verordnet unser Bürger bei
Ihre einmal Ihn gütlich vergünstet
sahren Bedingungseln zu thun zu laß,
wundt es nicht länger, dannod sein wei-
nigsten diese vier Döse, weilan dieß
albereit Dirgaltend gerufen, so dann
Die L. H. Mächt Dirgaltend in ein-
terfönglichet auffangem gütlich zu
verstattem, — Smit die Juncittel
auch des ortes Ihr außstehende stude
infürderem, L. H. Mächt auch
fernader und großamoy Juncumum
bricht, alsdann, was zu L. H. Mächt:
unter dessen rigorem nicht wundt gaderen
respiciabil sein wirdt zu quadem
zu versorgen haben wiste,
Ob getrost zu L. H. Mächt: wige

Das unterzeichnete, wurde vom Derselben
in die Wege gesetzt in dem geadmetten
Ostreich und Osterreich das allerhöchste
in allem Königlichem Wohlstande gleich
seliger wurde. Friede fortgesetzte Regierung
auch besarlicher Liebe gefunden. Seit lang
Zustand wurde zu verfallen ganz ge-
brochenlich empfunden. Die Zeit ist ein
sober unser vereinigt. In gebührender
Unterzeichnung zu diesem bereit
willig wurde gelassen, und
unter unser Staat Secret dem 28.
Aprilis Anno 97.

Dürgermeister und Dacht
Ihre Staat Dürger

In die Königlich
Wacht zu Dürger

[Faint, illegible handwriting, possibly bleed-through from the reverse side of the page]

Respon: Senatus

Deo In Hon. Watt zu
Jann. Mandan.

Die Hann. Hi. Pringeb
Solm Salung

Sub dato d 28
Aprilis a^v 97.